

Variante

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.2.2004 (GVOBl. M-V, S. 61), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 02. Juni 2000 (Stadtanzeiger vom 11. Juni 2000, S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(2) Zur Wahl von Ortsbeiräten werden folgende Ortsteile gebildet:

1. Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder;
2. Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg;
3. Großer Dreesch,
4. Neu Zippendorf, Mueßer Holz;
5. Haselholz, Ostorf;
6. Lankow, Weststadt;
7. Krebsförden, Wüstmark, Göhrener Tannen;
8. Friedrichsthal, Warnitz
9. Neumühle, Sacktannen, Görries;
10. Wickendorf, Medewege;
11. Zippendorf, Mueß.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Nr. 9 wird geändert und wie folgt gefasst:

„9. in Angelegenheiten, die die Landeshauptstadt Schwerin als Gesellschafterin oder Aktionärin betreffen, in den Fällen des § 11 Abs. 3 und 4.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 3 wird geändert und wie folgt gefasst:

„3. Angelegenheiten, die die Landeshauptstadt Schwerin als Gesellschafterin oder Aktionärin betreffen, in den Fällen des § 11 Abs. 2.“

b) Die bisherige Nr. 3 in Absatz 3 wird Nr. 4.

4. § 11 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Eigenbetriebe und wirtschaftliche Unternehmen

(1) Die aufgrund der Betriebssatzungen für die städtischen Eigenbetriebe bestehenden Zuständigkeiten bleiben unberührt. Soweit sich aus Gesetz oder aus der Betriebssatzung nichts anderes ergibt, gelten im übrigen auch in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Bestimmungen dieser Hauptsatzung entsprechend.

(2) In Angelegenheiten, die die Landeshauptstadt Schwerin als Gesellschafterin oder Aktionärin betreffen, entscheidet der Oberbürgermeister, soweit Gesetz oder die Absätze 3 bis 5 nichts anderes bestimmen.

(3) Ist die Stadt an einem Unternehmen mit bis zu 25 % beteiligt, entscheidet der Hauptausschuss über Änderungen des Gesellschaftsvertrages betreffend den Unternehmensgegenstand oder die Kompetenzen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

(4) Ist die Stadt an einem Unternehmen mit mehr als 25 % beteiligt, trifft der Hauptausschuss außer in den in Absatz 3 genannten Fällen Entscheidungen

1. im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss
2. in Personalangelegenheiten
3. über Unternehmensverträge

4. über den Erwerb von Beteiligungen und die Gründung von Tochterunternehmen.

(5) Ist die Stadt an einem Unternehmen allein beteiligt, trifft die Stadtvertretung außer in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen Entscheidungen

1. in Personalangelegenheiten
2. über den Erwerb von Beteiligungen und die Gründung von Tochterunternehmen.

Außerdem ist die Stadtvertretung auch in den Fällen der Absätze 3 und 4 zuständig, wenn eine Entscheidung in dem Unternehmen einstimmig getroffen werden muss.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Gemäß § 71 Abs. 5 KV M-V sind Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform an die Stadt abzuführen. Das gilt nur, soweit sie die Höhe der tatsächlichen finanziellen Aufwendungen überschreiten. Die finanziellen Aufwendungen sind nachzuweisen. Ist der Nachweis nicht möglich, sind Entschädigungen abzuführen, soweit sie folgende Beträge übersteigen:

bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von bis zu 511.291,88 € (1.000.000 DM) für jeden Vertreter pro Sitzung 100 €,

bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von mehr als 511.291,88 € (1.000.000 DM) für jeden Vertreter pro Sitzung 125 €.“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.